

I.

Betr.: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen;

hier: Herstellung der Wirkung des § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NRW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV. NRW. S. 290) für bestehende Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 27. 11. 1978 aufgrund des Art. VI des Gesetzes vom 27.06.1978 (GV. NRW. S. 268) folgende Bekanntmachung beschlossen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12.1974 (GV. NRW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV. NRW. S. 290), kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen der Stadt Halver, die vor dem 08.07.1978 verkündet worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der *Bürgermeister* hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

II.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Halver, 04. 12.1978